

Störpegel muß so niedrig sein, daß Zeichen, die mit einer Feldstärke von 2 Mikrovolt/m einfallen, noch gerade erkennbar sind.

Das Innere des Peilempfängers muß leicht zugänglich sein, besonders zum Auswechseln der Röhren.

Es sind Einrichtungen vorzusehen, die eine schnelle und sichere Prüfung der Röhren und der Spannungswerte der Stromquellen gestatten.

3. Peilrahmen

Der tote Gang zwischen dem richtempfindlichen Teil und der Peilskala darf 0,2 Winkelgrad nicht überschreiten.

C. Prüfung der Mustergeräte

Die im Abschnitt B der Anlage 3 angegebenen Bestimmungen gelten sinngemäß.

Auf Verlangen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen ist vom Hersteller ein Muster zu späteren Vergleichszwecken für die Dauer der Nachprüfung zur Verfügung zu stellen.

D. Prüfung der dem Muster nachgebauten Geräte

Die im Abschnitt C der Anlage 3 angegebenen Bestimmungen gelten sinngemäß.

Anlage 5

zu § 14 Abs. 3 vorstehender Durchführungsbestimmung

Richtlinien für die Prüfung der Funkausrüstung von Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik.

1. Zeitpunkt der Prüfungen

Die Funkausrüstung von Seefahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik ist möglichst unmittelbar nach ihrer Fertigstellung, spätestens drei Tage vor der Ausreise der Schiffe, zu prüfen (Abnahmeprüfung). Für Werftprobefahrten gelten besondere Bestimmungen der Bezirksarbeitsschutzinspektion Rostock. Spätere Prüfungen (Überwachungsprüfungen) sind mindestens jährlich vorzunehmen.

2. Gegenstand der Prüfungen

Die Prüfungen erstrecken sich auf die gesamte Funkausrüstung des Seefahrzeugs, d. h. Sende- und Empfangsanlagen, Peilfunkanlagen, Alarmzeichen-Empfangsgeräte und Funkanlagen für Rettungsboote.

Bei den Prüfungen ist festzustellen, ob

- a) die technischen Einrichtungen in ihrem Umfang und ihren Einzelheiten den Ausrüstungsangaben in den Verleihungsurkunden entsprechen.
- b) die Ausrüstung und der Einbau der Seefunkstelle den Bestimmungen des Verkehrs und der Sicherheit genügen,
- c) die Seefunkstelle sich in einem durchaus betriebssicheren und eine schnelle Bedienung gewährleistenden Zustand befindet,
- d) die in der Verleihungsurkunde vorgeschriebenen Dienstbehelfe vorhanden und berichtigt sind,
- e) die Seefunkstelle durch die ihrer Gruppe entsprechende Zahl und Klasse von Funkern besetzt ist, diese sich im Besitz der vor geschriebenen Funkzeugnisse befinden und mit der Bedienung der Funkstelle vertraut sind.

- f) das Fernmeldegeheimnis genügend gewahrt ist und ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, um den Einblick in Betriebsunterlagen durch Unbefugte zu verhindern.

3. Einzelheiten der technischen Prüfung

- a) Ist die Funkstelle, insbesondere der Notsender, entsprechend den geltenden Bestimmungen räumlich einwandfrei untergebracht?
- b) Genügen Isolation, Schaltverbindungen, Aufstellung und Zugänglichkeit der Apparate und Apparateile den Anforderungen, die in technischer und mechanischer Hinsicht (u. a. auch hinsichtlich der Gleichmäßigkeit der Temperatur, Erschütterungsfreiheit und Instandhaltung) an eine Seefunkstelle gestellt werden müssen?
- c) Sind die für die Überwachung und Sicherstellung des Betriebes erforderlichen Stromlaufzeichnungen, Meßgeräte, Schaltverbindungen vorhanden (z. B. Spannungs- und Strommesser für den Hauptumformer und den Ladestromkreis der Notbatterie, Antennenstromanzeiger, Blitzschutzsicherung für Empfänger, Antennenendung, Gerätebeschreibungen, Bedienungsanweisungen, Kurvenblätter für Sendereinstellung)? Sind die Schalter mit Bezeichnung in deutscher Sprache versehen?
- d) Sind nachstehende Ersatzteile usw. vorhanden:
 - i Sicherungen, Bürsten für Umformer, Schmiermittel, Werkzeug, Sende- und Empfangsröhren, Mikrofonkapsel, Fernhörer, Ersatzantenne, Antennenmaterial, Antennenisolatoren, Lötmaterial, Säure bzw. Kalilauge, Säuremesser und destilliertes Wasser?
- e) Genügt die Notbatterie den Bestimmungen hinsichtlich der geforderten Dauer des Betriebes, der Isolation, der gesicherten Aufstellung gegen Erschütterungen und Nässe, der Lüftung, der Zugänglichkeit der Batterie zur Feststellung des inneren Zustandes? Wird die Batterie nicht etwa durch Anzapfung zu unerlaubten Beleuchtungszwecken benutzt (auch bei Nachprüfungen hierauf besonders achten)? Ist eine Bedienungsanweisung oder Ladevorschrift für die Notbatterie vorhanden?
- f) Hat das selbsttätige Alarmzeichen-Empfangsgerät die zugelassene Bauart und Nummer? Sind Alarmglocken im Funkraum, in der Funkerkammer und auf der Brücke eingebaut (Ausschalter nur zulässig im Funkraum)? Ist selbsttätiges Tastgerät vorhanden?
- g) Sind Sprechverbindung mit der Schiffsbrücke und Notbeleuchtung der Seefunkstelle in der vorgeschriebenen Art ausgeführt?

4. Prüfung auf Betriebsfähigkeit

- a) **E m p f ä n g e r**
Entsprechen die Geräte den Betriebsbedingungen? Ist die Speisung aus dem Netzgerät störungsfrei (Speisung aus Notbatterie ist nur für Notfälle zulässig)?
- b) **U m f o r m e r**
Laufen die Maschinen funkenfrei? Ist der Anlaßstrom normal? Hat Anlaßrelais nach Abschalten des Netzstromes angesprochen? Besteht kein übermäßiges Erwärmen der Maschinen und Geräte? Ist die Schalttafel so angebracht, daß die Strom- und Spannungsanzeiger beim Anlassen leicht beobachtet werden können?